

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mt. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker J. L. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 43

Ausgegeben Gumbinnen, den 26. Oktober

1912

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 715. Als versucht durch Maul- und Klauen-
seuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche
erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902
— Amtsblatt S. 265 — gelten bis auf weiteres folgende
Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Frankfurt, Stettin,
Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magde-
burg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster,
Münsterberg, Cassel, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier,
in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Nieder-
bayern, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,
in Württemberg der Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Do-
naufkreis,

in Baden die Bezirke Konstanz, Freiburg,
in Hessen die Provinzen Starkenburg, Oberhessen,
Nebenurg.

Sachsen-Meiningen

Sachsen-Coburg-Gotha.

Schwarzburg-Sondershausen,

Schwarzburg-Rudolstadt.

Sippe.

in Elsaß-Lothringen die Bezirke Ober-Elsaß.

Gumbinnen, den 24. September 1912.

Der Regierungspräsident.

Nr. 716. Bekanntmachung.

betr. Aufhebung veterinärpolizeilicher Anordnungen.

Mit Rücksicht auf die jetzt maßgebenden Vorschriften
in § 25 fg. der viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des
Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
vom 1. Mai 1912 über Einrichtung und Betrieb der Mol-
kereien werden die nachstehenden landespolizeilichen Anord-
nungen hiermit aufgehoben.

1. Anordnung vom 6. April 1902, betr. Verhütung der
Seuchenverschleppung durch Zentrifugenschlamm (Amts-
blatt S. 97),
2. Anordnung vom 24. April 1909, betr. Verbot des
Weggebens ungekochter Milch aus Sammelmolkereien
(Amtsbl. S. 126)
3. Anordnung vom 11. November 1910, betr. Maßre-
geln gegen die Maul- und Klauenseuche (Molkereibe-
trieb) (Amtsbl. Stück 45, 3. Sonderbeilage).

Gumbinnen, den 3. Oktober 1912.

Der Regierungspräsident.

Nr. 717. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers
der auswärtigen Angelegenheiten gehört der „Kreis Memel“
jetzt zum Amtsbezirk des Dänischen Konsulats in Memel.
Der Amtsbezirk dieses Konsulats umfaßt also nunmehr „den
Regierungsbezirk Gumbinnen und den Kreis Memel des Re-
gierungsbezirks Königsberg“ und der des Dänischen Kon-
sulats in Königsberg „die Regierungsbezirke Königsberg (mit
Ausnahme des Kreises Memel) und Allenstein.“

Gumbinnen, den 10. Oktober 1912.

Der Regierungspräsident.

Nr. 718. Zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am
1. April 1913 hat das Königliche Generalkommando XX.
Armeekorps das 1. Majurische Infanterie-Regiment Nr. 146
in Allenstein bestimmt.

Gumbinnen, den 16. Oktober 1912.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisauschusses.

Nr. 719. Bekanntmachung!

Die Herbstkontrollversammlungen für 1912 werden im
Kreis Gumbinnen wie folgt abgehalten:

- Am 15. November 1912 vorm. 9 Uhr in Nemmersdorf,
- Am 15. November 1912 nachm. 2 Uhr in Sudtschen.
- Am 16. November 1912 vorm. 9 Uhr in Gr. Baischen.
- Am 16. November 1912 nachm. 3 Uhr in Walterkehmen.
- Am 18. November 1912 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen für
Gumbinnen Stadt,
- Am 18. November 1912 nachm. 2 Uhr in Gumbinnen für
Gumbinnen Land,

Am 19. November 1912 vorm. 9 Uhr in Niebudszen,

Am 19. November 1912 nachm. 2 Uhr in Gerwischkehmen.

Welche Stadt- und Landgemeinden auf den hier auf-
geführten Kontrollplätzen zu erscheinen haben, ergeben die
besonderen Befehle zu den Kontrollversammlungen, die in
jeder Stadt, bzw. jeder Ortschaft des Landwehrbezirks durch
öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

- 1) Sämtliche Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere
und oberen Militärbeamten der Reserve,
- 2) die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve,
- 3) die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Dis-
position der Truppen- und Marine Teile entlassenen
Mannschaften,
- 4) die zeitig und dauernd Halbinvaliden und zeitig Ganz-
invaliden der Reserve,
- 5) die dauernd nur garnisondienstfähigen und die zeitig
feld- und garnisondienstunfähigen Mannschaften der
Reserve,
- 6) die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und
Landwehr 1. bzw. 2. Aufgebots zurückgestellten Mann-
schaften der Reserve.

Gestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend
angeordnet, ist verboten.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung
müssen rechtzeitig — seitens der Offiziere bei dem Be-
zirkskommando und seitens der Mannschaften bei dem zu-
ständigen Bezirksfeldwebel — angebracht werden.

Anzeigen, daß ein Erscheinen wegen Geschäftsangelegen-
heiten, Reisen, Besuch von Märkten, Krankheiten usw. nicht
stattfinden kann, sind unstatthaft.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche
so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht
mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der
Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder
spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung
der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden und wer-